

Die Gastronomie ist nicht gut durch die Coronazeit gekommen. Die Inflation trägt dazu bei, dass die Umsätze auch derzeit nicht in den Himmel wachsen. Die Gastronomie aber ist zentral für Wirtschaft, Kultur und Miteinander der Menschen in Deutschland. Sie prägt die Identität in der Stadt und auf dem Land. Sie erfüllt wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben und steigert die Attraktivität der Innenstädte. Da die Umsatzzahlen rückläufig sind, nimmt das Gaststättensterben immer bedrohlichere Ausmaße an und sorgt dafür, dass sowohl in der Stadt als auch auf dem Land das Angebot an Cafés, Restaurants, Gasthöfen und Biergärten immer geringer wird. In den Jahren 2020 und 2021 haben bundesweit ca. 36 000 Gastronomiebetriebe für immer geschlossen. Die verbleibenden Betriebe sind zusätzlich vom Arbeits- und Fachkräftemangel betroffen. Zugleich fallen aufgrund von Stoßzeiten und aus saisonalen Gründen bei der Belegschaft Überstunden an. Das derzeitige Arbeitszeitsystem trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerne mehr als 40 Stunden arbeiteten. Dies lohne sich aber oft nicht, da die Zusatzarbeit im Hauptjob zu einer stärkeren Steuerbelastung führe. Daher suchten sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei einem anderen Arbeitgeber einen Minijob, bei dem sie die zusätzliche Arbeit nach Steuern deutlich besser vergütet bekämen. Diesem müsse mit steuerrechtlichen Anreizen entgegengetreten werden, so die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Entschließungsantrag (Drs. 20/8425) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“. Die Forderung der CDU/CSU lautet: Der bestehende ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen möge dauerhaft entfristet werden, damit den Betrieben die dringend benötigte Planungssicherheit gegeben wird und geleistete Überstunden von Vollzeitbeschäftigten sollten deutlich steuerlich entlastet werden, um so eine wöchentliche statt tägliche Höchstarbeitszeit im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen. Mal sehen, was der Deutsche Bundestag mit diesem Antrag macht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuG: Steuervorbescheide (Tax rulings) – die Gesellschaften multinationaler Konzerne in Belgien gewährten Steuervergünstigungen stellen eine rechtswidrige Beihilferegulung dar

Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Europäischen Kommission, die 2016 angenommen hatte, dass die betreffende Steuerregelung gegen die Beihilfavorschriften der Europäischen Union verstoße.

Belgien wendet seit 2005 eine Steuerregelung an, nach der belgische Unternehmen, die multinationalen Konzernen angehören, wenn sie in Belgien Geschäftstätigkeiten konzentrieren, Arbeitsplätze schaffen oder Investitionen tätigen, von den belgischen Steuerbehörden einen Steuervorbescheid (tax ruling) erhalten können, nach dem sog. „Gewinnüberschüsse“, d. h. Gewinne, die die Gewinne übersteigen, die unter vergleichbaren Umständen von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen erzielt worden wären, von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Die Europäische Kommission stellte 2016 fest, dass dieses System der Steuerbefreiung eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, und ordnete an, die gewährten Beihilfen von 55 Empfängern zurückzufordern (Beschluss (EU) 2016/1699 vom 11.1.2016 über die Beihilferegulung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

Dagegen erhoben Belgien und mehrere Beihilfempfangler beim Gericht der Europäischen Union Klage. Dieses erklärte den Beschluss der Kommission am 14.2.2019 für nichtig.

Das Urteil des Gerichts wurde jedoch am 16.9.2021 auf ein Rechtsmittel hin vom Gerichtshof aufgehoben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kommission zu Recht festgestellt habe, dass eine Beihilferegulung vorliege. Der Gerichtshof verwies die Sache zur Entscheidung über die Einstufung der Beihilferegulung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV an das Gericht zurück.

Das Gericht hatte sich deshalb ein weiteres Mal mit dieser Rechtssache zu befassen.

Mit seinem Urteil vom 20.9.2023 (T-131/16 RENV) hat es entschieden, dass die Kommission 2016 zu Recht angenommen habe, dass die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gegen die Beihilfavorschriften der Europäischen Union verstoße.

Das Gericht weist das Vorbringen Belgiens gegen den Beschluss der Kommission in vollem Umfang zurück, insbesondere auch, soweit es die Finanzierung der betreffenden Regelung aus staatlichen Mitteln und die behauptete Nichtberücksichtigung der in Belgien anwendbaren Steuerregeln betrifft.

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission dargetan habe, dass den Empfängern mit der betreffenden Regelung eine Steuervergünstigung gewährt worden sei.

Das Gericht stellt weiter fest, dass die Kommission zu Recht angenommen habe, dass die Regelung insoweit selektiv sei, als mit ihr Wirtschaftsteilnehmer, die sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einer vergleichbaren Situation befänden, unterschiedlich behandelt würden. Gesellschaften, die einem multinationalen Konzern angehörten und in den Genuss der Befreiung der Gewinnüberschüsse von der Steu-

er gekommen seien, seien anders behandelt worden als andere in Belgien körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, die nicht in den Genuss einer solchen Steuerbefreiung gekommen seien. Das Gericht bestätigt auch die Feststellung der Kommission, dass die Regelung insoweit selektiv sei, als sie weder Gesellschaften, die sich dafür entschieden hätten, in Belgien keine Investitionen zu tätigen, keine Geschäftstätigkeiten zu konzentrieren und keine Arbeitsplätze zu schaffen, noch Gesellschaften, die einem kleinen Konzern angehörten, offen stehe.

(Quelle: PM EuG Nr. 143/23 vom 20.9.2023)

BFH: Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG erfordert die Einfuhr für das Unternehmen eine Verwendung des eingeführten Gegenstandes für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers. Dies setzt voraus, dass er den Gegenstand selbst und damit dessen Wert für diese Umsätze verwendet. Er bringt der Unternehmer in Bezug auf den eingeführten Gegenstand lediglich eine Verzollungs- oder eine Beförderungsdienstleistung, steht ihm daher kein Abzugsrecht zu.

BFH, Beschluss vom 20.7.2023 – V R 13/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2196-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur steuerfreien Vermietung von Sportanlagen gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG

NV: Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann ausnahmsweise gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn neben der blo-